



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 59/12

vom

30. Mai 2012

in der Betreuungssache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Mai 2012 durch die Richter Dose, Weber-Monecke, Dr. Klinkhammer, Schilling und Dr. Nedden-Boeger

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Betroffenen wird der Beschluss der 25. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 12. Januar 2012 aufgehoben, soweit sich die angeordnete Betreuung auf die Vermögenssorge bezieht.

Die weitergehende Rechtsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

Beschwerdewert: 3.000 €

Gründe:

I.

- 1 Die 1932 geborene Betroffene wendet sich mit der Rechtsbeschwerde gegen die Bestellung der weiteren Beteiligten zu ihrer Betreuerin.
- 2 Die Betroffene leidet seit Langem unter Zwangsgedanken und Zwangshandlungen, begleitet von paranoiden Ideen, deretwegen sie sich bereits in stationärer psychiatrischer Behandlung befand.

3 Auf sachverständige Begutachtung hin und nach Anhörung der anwaltlich vertretenen Betroffenen hat das Amtsgericht die Beteiligte als Betreuerin für die Aufgabenkreise der Gesundheitsfürsorge mit dem Recht der Unterbringung, der Aufenthaltsbestimmung, der Vermögenssorge, der Vertretung vor Behörden, Wohnungsangelegenheiten, Heimangelegenheiten und Entscheidungen über die Entgegennahme, das Öffnen und Anhalten der Post bestellt. Das Landgericht hat die Beschwerde der Betroffenen zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Betroffene mit ihrer Rechtsbeschwerde.

II.

4 Die gemäß § 70 Abs. 3 Nr. 1 FamFG statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde hat teilweise Erfolg. Insoweit führt sie zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht.

5 1. Das Beschwerdegericht hat seine Entscheidung auf § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB gestützt und sie wie folgt begründet:

6 Nach dem fachärztlichen Gutachten des Sachverständigen liege bei der Betroffenen aufgrund ihrer chronischen Zwangserkrankung eine verminderte Einsichtsfähigkeit vor, die das Fehlen der Einsicht zur Folge habe. Unter dem Einfluss der krankhaften Störung sei die Betroffene nicht im Stande, ihre selbstschädigenden Handlungen zu erfassen. Sie folge blind ihren Zwangsimpulsen und könne sich nicht bewusst durch Verhalten von diesen Ritualen distanzieren. Somit sei sie in ihrer Handlungsfähigkeit, das für sie Gemäße zu tun, wesentlich beeinträchtigt und könne die in dem Aufgabenkreis benannten Bereiche nicht selbständig erledigen.

7 2. Diese Erwägungen halten einer rechtlichen Überprüfung hinsichtlich
des Aufgabenkreises der Vermögenssorge nicht stand.

8 a) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder ei-
ner körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten
ganz oder teilweise nicht besorgen, bestellt das Betreuungsgericht auf seinen
Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer (§ 1896 Abs. 1 Satz 1
BGB). Die Bestellung eines Betreuers gegen den Willen des Betroffenen setzt
voraus, dass der Betroffene aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung sei-
nen Willen nicht frei bestimmen kann (§ 1896 Abs. 1 a BGB; Senatsbeschluss
vom 14. März 2012 - XII ZB 502/11 - FamRZ 2012, 869 Rn. 13 ff. mwN).

9 Nach § 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB darf ein Betreuer nur für Aufgabenkreise
bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Ob und für welche Auf-
gabenbereiche ein Betreuungsbedarf besteht, ist aufgrund der konkreten, ge-
genwärtigen Lebenssituation des Betroffenen zu beurteilen (Senatsbeschluss
vom 6. Juli 2011 - XII ZB 80/11 - FamRZ 2011, 1391 Rn. 9 mwN).

10 b) Für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge fehlt es an der erforderli-
chen Feststellung eines Betreuungsbedarfs. Zwar hat das Landgericht festge-
stellt, dass die Betroffene an einer Zwangserkrankung leidet, unter deren Ein-
fluss sie in ihrer Handlungs- und Einsichtsfähigkeit beeinträchtigt ist. Die
zwanghaften Verhaltensweisen und paranoiden Ideen der Betroffenen äußern
sich jedoch nach den Ausführungen des Sachverständigen, auf die das Land-
gericht verwiesen hat, im Wesentlichen einerseits in einem übersteigerten Rein-
lichkeitsbedürfnis mit dem Wahn, sämtliche Gegenstände ihrer Umgebung fort-
dauernd desinfizieren zu müssen, andererseits in einer krankhaft symbiotischen
Beziehung zu ihrer Tochter. Dass die Betroffene aufgrund ihrer zwanghaften
Erkrankung darüber hinaus nicht in der Lage wäre, ihre Vermögensangelegen-
heiten eigenverantwortlich zu regeln, ist weder ausreichend dargelegt noch er-

sichtlich. Konkrete Feststellungen zu einem Betreuungsbedarf in diesem Aufgabenkreis sind nicht getroffen. Konkrete Gefahren, zu deren Abwendung eine Betreuung in den Vermögensangelegenheiten notwendig sei, sind nicht aufgezeigt. Nach den Ausführungen des Sachverständigen werde durch eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Vermögensangelegenheiten "zur Zweckdienlichkeit der Betroffenen beigetragen". Das genügt nicht, um die Notwendigkeit der Einrichtung einer Betreuung insoweit zu rechtfertigen. Um einen Betreuungsbedarf für den Aufgabenkreis der Vermögensangelegenheiten zu begründen, bedarf es einer darüber hinaus gehenden Konkretisierung. Daher kann der angefochtene Beschluss insoweit keinen Bestand haben.

11 Der Senat kann nicht in der Sache abschließend entscheiden, weil es für die Prüfung des Betreuungsbedarfs mit dem Aufgabenkreis der Vermögensangelegenheiten weiterer tatrichterlicher Aufklärung bedarf.

12 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 74 Abs. 7 FamFG abgesehen.

Dose

Weber-Monecke

Klinkhammer

Schilling

Nedden-Boeger

Vorinstanzen:

AG Düsseldorf, Entscheidung vom 07.10.2011 - 99 XVII S 3905 -

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 12.01.2012 - 25 T 752/11 -